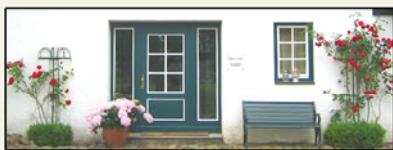


Hahn & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fahrenhorster Weg 55
D-22889 Hamburg - Tangstedt
Tel: +49(0)40-2787-0
Fax: +49(0)40-2787-20



Holstenstr. 52
D-24534 Neumünster
Tel: +49(0)4321-23402
Fax: +49(0)4321-29125

Partnerschaftsregister PR 351 KI | e-mail: info@hahn-wp-stb.de | Internet: www.hahn-wp-stb.de

Informationsbrief

November 2007

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2007
- 2 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 3 Neue Buchführungsgrenze
- 4 Änderungen bei den Reisekosten durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008
- 5 Änderungen bei der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und ehrenamtlicher Tätigkeiten ab 2007
- 6 Unternehmensteuerreform: Änderungen bei der Gewerbesteuer

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 12. 11. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	15. 11.
	Umsatzsteuer ⁴	15. 11.
Do. 15. 11.	Gewerbesteuer	19. 11. ⁵
	Grundsteuer	19. 11. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2007

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie sind in den §§ 10 bis 10b EStG vollständig aufgeführt (siehe **Anlage**). Zu den neuen, bereits seit 1. Januar 2007 geltenden Regelungen beim Spendenabzug siehe Nr. 5 in diesem Informationsbrief.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2007 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2007** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁶

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 11., weil der 10. 11. ein Samstag ist.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2007.

⁵ Die Schonfrist endet am 19. 11., weil der 18. 11. ein Sonntag ist.

⁶ Vgl. H 11 EStH.



2 Lohnsteuer-Ermäßigung

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, bei erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Dies gilt sowohl für das kommende Jahr 2008 als auch noch für das laufende Jahr 2007. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei regelmäßig mehr als 600 Euro betragen (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; siehe dazu weiter unten) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die „wie“ Werbungskosten⁷ geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen (vgl. § 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG).

Unabhängig von der Höhe der Beträge werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag eingetragen. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht; ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr einen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Derzeit sieht das Gesetz vor, dass die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,30 Euro erst ab dem 21. Entfernungskilometer in Betracht kommt (§ 9 Abs. 2 EStG). Der Bundesfinanzhof hat jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Einschränkung geäußert. Arbeitnehmer können daraufhin die Eintragung eines Freibetrags für das laufende Jahr **2007** auch für die ersten 20 Kilometer beantragen; die Finanzverwaltung will Einsprüchen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung insoweit **stattgeben**. Die Finanzverwaltung hat darüber hinaus bereits angekündigt, dass **Einkommensteuerbescheide 2007** hinsichtlich der Berücksichtigung der Entfernungspauschale von Amts wegen für **vorläufig** erklärt werden.⁸ Sollte das Bundesverfassungsgericht die Beschränkung für unzulässig erklären, wäre damit eine nachträgliche Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungspauschale auch innerhalb der **Einkommensteuer-Veranlagung 2007** möglich.

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das laufende Jahr 2007 kann noch bis zum **30. November 2007** beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

3 Neue Buchführungsgrenze

Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte sind u. a. dann verpflichtet, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu machen, wenn ihr Betrieb bestimmte Größenmerkmale überschreitet. Durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft⁹ wurde die Gewinngrenze von 30.000 Euro auf **50.000 Euro** angehoben. Die neue Grenze ist erstmals auf Gewinne der nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Wirtschaftsjahre anzuwenden. Nichtbilanzierende Gewerbetreibende, die über der alten, aber unterhalb der neuen Gewinngrenze liegen, werden vom Finanzamt allerdings nicht aufgefordert, ab dem Jahr 2008 Bücher zu führen.

Die seit Anfang 2007 geltende Umsatzgrenze von 500.000 Euro pro Kalenderjahr und die Wirtschaftswertgrenze von 25.000 Euro für die Land- und Forstwirtschaft gelten unverändert weiter.

4 Änderungen bei den Reisekosten durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008

Im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2008¹⁰ hat die Finanzverwaltung insbesondere die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten bei Arbeitnehmern neu geordnet. Statt der bisherigen Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit (z. B. bei Bauarbeitern) und Fahrtätigkeit (z. B. bei Busfahrern) gilt künftig ein einheitlicher Begriff „**beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit**“. Eine beruflich

⁷ Eine Anrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt hier nicht (vgl. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG); die Antragsgrenze von 600 Euro ist allerdings zu berücksichtigen.

⁸ Siehe BFH-Beschluss vom 23. August 2007 VI B 42/07 sowie BMF-Schreiben vom 4. Oktober 2007 – IV A 4 – S 0623/07/0002.

⁹ BGBl 2007 I S. 2246.

¹⁰ Bundesrats-Drucksache 568/07.

veranlasste Auswärtstätigkeit ist Voraussetzung für die Berücksichtigung von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen und liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte¹¹ beruflich tätig wird oder wenn er an wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

In diesem Zusammenhang gelten ab dem 1. Januar 2008 folgende Änderungen:

- Weggefallen ist die **Dreimonatsfrist** für die Geltendmachung von **Fahrtkosten** (z. B. bei PKW-Benutzung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer). Das bedeutet, dass auch nach Ablauf von drei Monaten an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte Fahrtkosten nach den Reisekostenregelungen geltend gemacht werden können, wenn der auswärtige Einsatz weiterhin „vorübergehend“ ist. Dies gilt jedoch **nicht** für **Verpflegungsmehraufwendungen** (siehe § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG): Entsprechende Pauschalen können wie bisher nur für die ersten drei Monate auf der jeweiligen Einsatzstelle berücksichtigt werden.¹²
- Bei Arbeitnehmern mit **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** (z. B. bei Bauarbeitern) ist die 30-km-Beschränkung aufgehoben worden. Danach können künftig auch dann Fahrtkosten als Reisekosten geltend gemacht werden, wenn die aufgesuchten wechselnden Einsatzstellen **weniger als 30 km** von der Wohnung entfernt sind.
- Entgegen einer ursprünglichen Entwurfsfassung kann der Arbeitgeber ab 2008 weiterhin für jede **Übernachtung** des Arbeitnehmers anlässlich einer Auswärtstätigkeit im Inland pauschal ohne Einzelnachweis **20 Euro** steuerfrei **erstaten**. Ebenfalls besteht weiterhin die Möglichkeit, für Übernachtungen im **Ausland** Pauschbeträge (sog. Auslandsübernachtungsgelder) steuerfrei zu vergüten.

Ab 2008 können jedoch – wie bisher schon bei Inlandsreisen – jetzt auch bei Auslandsreisen nur noch tatsächliche, **nachgewiesene** Übernachtungskosten als **Werbungskosten** – bzw. bei Gewinneinkunftsarten als Betriebsausgaben – geltend gemacht werden.¹³

5 Änderungen bei der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und ehrenamtlicher Tätigkeiten ab 2007

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 sind Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht¹⁴ eingetreten. Danach gilt insbesondere Folgendes:

- Die Höchstgrenzen für die steuerliche Berücksichtigung von Spenden oder Sachzuwendungen für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke werden **einheitlich** auf **20 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder **4 %** der Summe aus Umsätzen und Löhnen und Gehältern angehoben. Die Bestimmung zur Verteilung von Großspenden auf mehrere Jahre ist entfallen. Spenden oberhalb der Höchstgrenzen oder Spenden, die sich steuerlich nicht auswirken, können zeitlich unbegrenzt in andere Jahre vorgetragen werden; eine Rücktragsmöglichkeit ist entfallen (§ 10b Abs. 1 EStG n. F.). Für die Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten entsprechende Regelungen.
- Die neuen Grenzen gelten auch für laufende Zuwendungen an **Stiftungen**, einen zusätzlichen Abzugshöchstbetrag gibt es nicht mehr. Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen (Stiftungskapital) können darüber hinaus bis zur Höhe von 1 Mio. Euro (bisher: 307.000 Euro) innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Beschränkung auf Zuwendungen anlässlich von Neugründungen entfällt.
- Der „**Übungsleiter-Pauschbetrag**“ für die Einnahmen nebenberuflicher Trainer, Erzieher, Betreuer usw. ist von 1.848 Euro jährlich auf **2.100 Euro** angehoben worden (§ 3 Nr. 26 EStG n. F.). Für bislang nicht „begünstigte“ Tätigkeiten in Vereinen etc. (z. B. als Funktionär) kommt jetzt eine Steuerbefreiung bis zur Höhe von **500 Euro** pro Jahr in Betracht (§ 3 Nr. 26a EStG n. F.).
- Die Grenze für den erleichterten Spendennachweis für sog. **Kleinspenden** ist von 100 Euro auf **200 Euro** erhöht worden. Bei einer Zuwendung bis zu diesem Betrag ist für die steuerliche Anerkennung als Nachweis der (Überweisungs-)Beleg des Kreditinstitutes ausreichend.

Die Neuregelungen sind bereits auf Zuwendungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2007 geleistet wurden.¹⁵

¹¹ Nicht mehr maßgebend bei der Beurteilung einer „regelmäßigen Arbeitsstätte“ sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit; es muss auch keine Einrichtung des „Arbeitgebers“ sein (siehe R 9.4 Abs. 3 LStR 2008).

¹² Siehe dazu R 9.6 Abs. 4 LStR 2008.

¹³ Siehe R 9.7 Abs. 2 und 3 LStR 2008.

¹⁴ Siehe Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BGBl 2007 I S. 2332).

¹⁵ Für 2007 besteht ein Wahlrecht zur weiteren Anwendung des bisherigen Rechts (siehe § 52 Abs. 24b EStG n. F.).

6 Unternehmensteuerreform: Änderungen bei der Gewerbesteuer

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008¹⁶ sind auch Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer eingetreten. Ab 2008 ist die Gewerbesteuer **nicht** mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5b EStG n. F.). Zum Ausgleich für die dadurch gestiegene Einkommensteuer wird der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 angehoben (§ 35 EStG n. F.).

Der bisherige Staffeltarif bei der Gewerbesteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird durch eine einheitliche **Steuermesszahl** von **3,5 %** ersetzt, die auch für Kapitalgesellschaften gilt. Darüber hinaus werden insbesondere die Vorschriften für die Hinzurechnung von Schuldzinsen, Mieten usw. beim Gewerbeertrag geändert. Während bisher nur **Schuldzinsen** etc. für längerfristige Verbindlichkeiten (Laufzeit regelmäßig mehr als 12 Monate) berücksichtigt wurden, werden künftig alle Entgelte für Schulden – unabhängig von der Laufzeit – einbezogen. Ferner wird künftig auch ein „Finanzierungsanteil“ aus **Miet- und Pachtzinsen** für unbewegliche Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Gebäude etc.), aus Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter, sowie für **Konzessionen, Lizenzen** (ohne Vertriebslizenzen) usw. hinzugerechnet. Für diese Hinzurechnungen wird zunächst ein **Freibetrag** von 100.000 Euro gewährt, der übersteigende Teil wird zu 25 % dem Gewinn hinzugerechnet (vgl. § 8 Nr. 1 GewStG n. F.).

Die Auswirkungen bei einem als **Einzelunternehmen** geführten Gewerbebetrieb werden am folgenden Beispiel dargestellt:

Beispiel:		Rechtslage 2007		Rechtslage 2008	
Gewinn (vorläufig)		200.000 €		200.000 €	
./. Gewerbesteuer		./. 33.580 €		–	
Gewinn (endgültig)		166.420 €		200.000 €	
Zinsen für kurzfristige Darlehen (unter 1 Jahr)	20.000 €		–	100 %	20.000 €
Zinsen für langfristige Darlehen (über 1 Jahr)	100.000 €	50 %	50.000 €	100 %	100.000 €
Leasingkosten für Maschinen	50.000 €	50 %	– ¹⁷	20 %	10.000 €
Grundstücksmieten	50.000 €		–	75 %	37.500 €
Lizenzgebühren	10.000 €		–	25 %	2.500 €
				Summe	170.000 €
				./. Freibetrag	100.000 €
				verbleiben	70.000 €
				davon 25 %	17.500 €
Freibetrag für Personenunternehmen		./. 24.500 €		./. 24.500 €	
Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 €)		191.900 €		193.000 €	
× Steuermesszahl = Gewerbesteuermessbetrag	Staffeltarif	8.395 €	3,5 %		6.755 €
× Hebesatz (z. B. 400 %) = Gewerbesteuer		33.580 €			27.020 €

Wie das Beispiel zeigt, kann die Unternehmensteuerreform zu einer erheblichen Senkung der Gewerbesteuer führen. Dem steht jedoch eine höhere Belastung mit **Einkommensteuer** gegenüber, weil die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden darf.

Beispiel:		Rechtslage 2007		Rechtslage 2008	
Zu versteuerndes Einkommen (wie Gewinn aus vorstehendem Beispiel)		166.420 €		200.000 €	
Einkommensteuer (Grundtarif)		61.982 €		76.086 €	
./. Steuerermäßigung § 35 EStG	8.395 € × 1,8	./. 15.111 €		6.755 € × 3,8	./. 25.669 €
Einkommensteuerbelastung		46.871 €		50.417 €	
+ Solidaritätszuschlag	46.871 € × 5,5 %	2.578 €		50.417 € × 5,5 %	2.773 €
+ Gewerbesteuer		33.580 €		27.020 €	
Gesamtsteuerbelastung		83.029 €		80.210 €	

Bei der hier zugrunde liegenden Konstellation ergibt sich insgesamt eine Steuerersparnis infolge der Unternehmensteuerreform. Mit steigenden Gewerbesteuerhebesätzen nimmt dieser Effekt jedoch ab. Zu beachten ist außerdem, dass die Steuerermäßigung nach § 35 EStG ab 2008 nicht höher sein darf als die tatsächliche Gewerbesteuer; diese Kappung erfolgt bei Hebesätzen von weniger als 380 %.

Die Neuregelungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum bzw. Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr erstmals für das Wirtschaftsjahr 2007/2008.

¹⁶ BStBl 2007 I S. 630.

¹⁷ Ist der Leasinggeber Inländer, erfolgt nach bisherigem Recht regelmäßig keine Hinzurechnung beim Leasingnehmer; bei ausländischen Leasinggebern vgl. gleichlautenden Ländererlass vom 18. Oktober 2006 (BStBl 2006 I S. 611).

Sonderausgaben 2007

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Renten und dauernde Lasten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Voraussetzung ist, dass sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Bei Leibrenten kann nur der Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG (ggf. i. V. m. § 55 EStDV) abgezogen werden.

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2007 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.¹ Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,² können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Sonderausgabenabzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Der Antrag gilt nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmungserklärung des Zahlungsempfängers bleibt grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam, bezieht sich aber stets auf den beantragten Sonderausgabenabzug.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG): Seit 2006 können Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit sie **nicht** „wie“ **Werbungskosten** oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind.³ Begünstigt sind $\frac{2}{3}$ der Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung** vorliegen und die Zahlung auf das **Konto** des Erbringers der Leistung muss nachgewiesen werden. Betroffen sind insbesondere **Alleinverdiener-Eltern** mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren (wenn der Nichterwerbstätige in Ausbildung steht oder krank bzw. behindert ist, regelmäßig bis zum 14. Lebensjahr des Kindes) sowie **nichterwerbstätige Alleinerziehende** oder Eltern, die beide krank oder behindert sind bzw. in Ausbildung stehen.³

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden

in Anspruch genommen werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich (siehe § 9 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG).

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in bestimmten Privatschulen können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Spenden zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (§ 10b Abs. 1 EStG n. F.): Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftlich tätige Institutionen können mit Wirkung ab dem **1. Januar 2007** bis zur Höhe von **20 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder **4 ‰** der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden;⁴ eine Erhöhung für bestimmte mildtätige, kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke erfolgt nicht mehr. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten **Stiftung** können ab dem 1. Januar 2007 darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro**⁴ innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG n. F.).

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist bei allen Spenden die Vorlage einer **Zuwendungsbestätigung**. Bei „**Kleinspenden**“ (ab 1. Januar 2007: **bis zu 200 Euro**⁴) oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht in der Regel ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus, wenn dieser als Zuwendungsbestätigung ausgestaltet ist. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

Zur Berücksichtigung von **Vorsorgeaufwendungen** siehe Rückseite.

1 Kirchensteuererstattungen sind bis zur Höhe der gezahlten Kirchensteuer zu verrechnen; darüber hinausgehende Erstattungen für frühere Jahre mindern nachträglich die Sonderausgaben des entsprechenden Jahres (BMF-Schreiben vom 11. Juni 2002 – IV C 4 – S 2221 – 191/02, BStBl 2002 I S. 667).

2 Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

3 Gilt für Kinderbetreuungskosten, die durch **Erwerbstätigkeit** der Eltern veranlasst sind (siehe dazu § 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG sowie Informationsbrief März 2006 Nr. 7 und Juni 2006 Nr. 2).

4 Höchstbeträge angehoben durch Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Bundsrats-Drucksache 579/07); siehe auch Informationsbrief November 2007 Nr. 5.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

Beiträge	Höchstbeträge																
	Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)																
<p>Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>sowie</p> <p>Beiträge zu einer Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente – neu seit 2005)</p>	<p>Alleinstehende: 20.000 € Ehegatten: 40.000 €</p> <p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind in 2007 anzusetzen mit 64 %² bis zur Höhe von</p> <p>Alleinstehende: 12.800 € Ehegatten: 25.600 €</p> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.³</p>	<p>Auf alle Beiträge (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Alleinstehende</th> <th>Ehegatten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorwegabzug⁴</td> <td style="text-align: right;">3.068 €</td> <td style="text-align: right;">6.136 €</td> </tr> <tr> <td>Grundhöchstbetrag</td> <td style="text-align: right;">1.334 €</td> <td style="text-align: right;">2.668 €</td> </tr> <tr> <td>darüber hinaus</td> <td style="text-align: right;">667 €</td> <td style="text-align: right;">1.334 €</td> </tr> <tr> <td>insgesamt⁵</td> <td style="text-align: right;">5.069 €</td> <td style="text-align: right;">10.138 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag⁶</p>		Alleinstehende	Ehegatten	Vorwegabzug ⁴	3.068 €	6.136 €	Grundhöchstbetrag	1.334 €	2.668 €	darüber hinaus	667 €	1.334 €	insgesamt⁵	5.069 €	10.138 €
	Alleinstehende	Ehegatten															
Vorwegabzug ⁴	3.068 €	6.136 €															
Grundhöchstbetrag	1.334 €	2.668 €															
darüber hinaus	667 €	1.334 €															
insgesamt⁵	5.069 €	10.138 €															
<p>Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosigkeits-versicherung</p> <p>Erwerbs-/Berufsunfähigkeits-versicherung</p> <p>Risiko-Lebensversicherung</p> <p>Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)</p>	<p style="text-align: center;">Steuerpflichtige</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 2px;">mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer)</td> <td style="padding: 2px;">die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbstständige)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">1.500 €</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">2.400 €</td> </tr> </table> <p>Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge</p>	mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer)	die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbstständige)	1.500 €	2.400 €	<p>Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag⁶</p>											
mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer)	die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbstständige)																
1.500 €	2.400 €																
<p>Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente; § 10a EStG)</p>	<p>Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag 2007: 1.575 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage</p> <p>Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht</p>																

- Begünstigt sind Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehegatten und Kinder); siehe hierzu auch Informationsbrief August 2006 Nr. 2. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.
- Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert sich der Höchstbetrag** von **20.000 € bzw. 40.000 €** um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- Der Vorwegabzug vermindert sich bei **Arbeitnehmern**, für die der **Arbeitgeber** gesetzliche Beiträge oder Zuschüsse zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosigkeitsversicherung leistet, um 16 % des Arbeitslohns aus dieser Beschäftigung. Dies gilt auch für rentenversicherungsfreie Steuerpflichtige mit Versorgungsanspruch **ohne** eigene Beitragsleistung (siehe der in Fußnote 3 genannte Personenkreis). Eine **Kürzung** des Vorwegabzugs erfolgt aber **nicht** bei GmbH-Gesellschaftern mit **Pensionsanspruch** gegenüber der Gesellschaft, wenn die Gesellschafter die Pension in vollem Umfang durch Gewinnverzicht finanzieren (siehe BFH-Urteile vom 16. Oktober 2002 XI R 25/01, BStBl 2004 II S. 546, und vom 23. Februar 2005 XI R 29/03, BStBl 2005 II S. 634, sowie Informationsbrief September 2006 Nr. 5; ab 2008 soll durch eine Gesetzesänderung auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit Pensionsanspruch der Vorwegabzug gekürzt werden (siehe § 10c Abs. 3 EStG i. d. F. des Entwurfs zum JStG 2008)).
- Für Beiträge zu einer **zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung** kommt ein **zusätzlicher Höchstbetrag** in Höhe von 184 € für nach dem 31. Dezember 1957 Geborene in Betracht (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG a. F.).
- Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die bis 2004 geltenden Höchstbeträge bereits durch sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kapitallebensversicherungen, Kranken-, Pflege- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen) ausgeschöpft werden; siehe dazu auch Informationsbrief Februar 2007 Nr. 3.